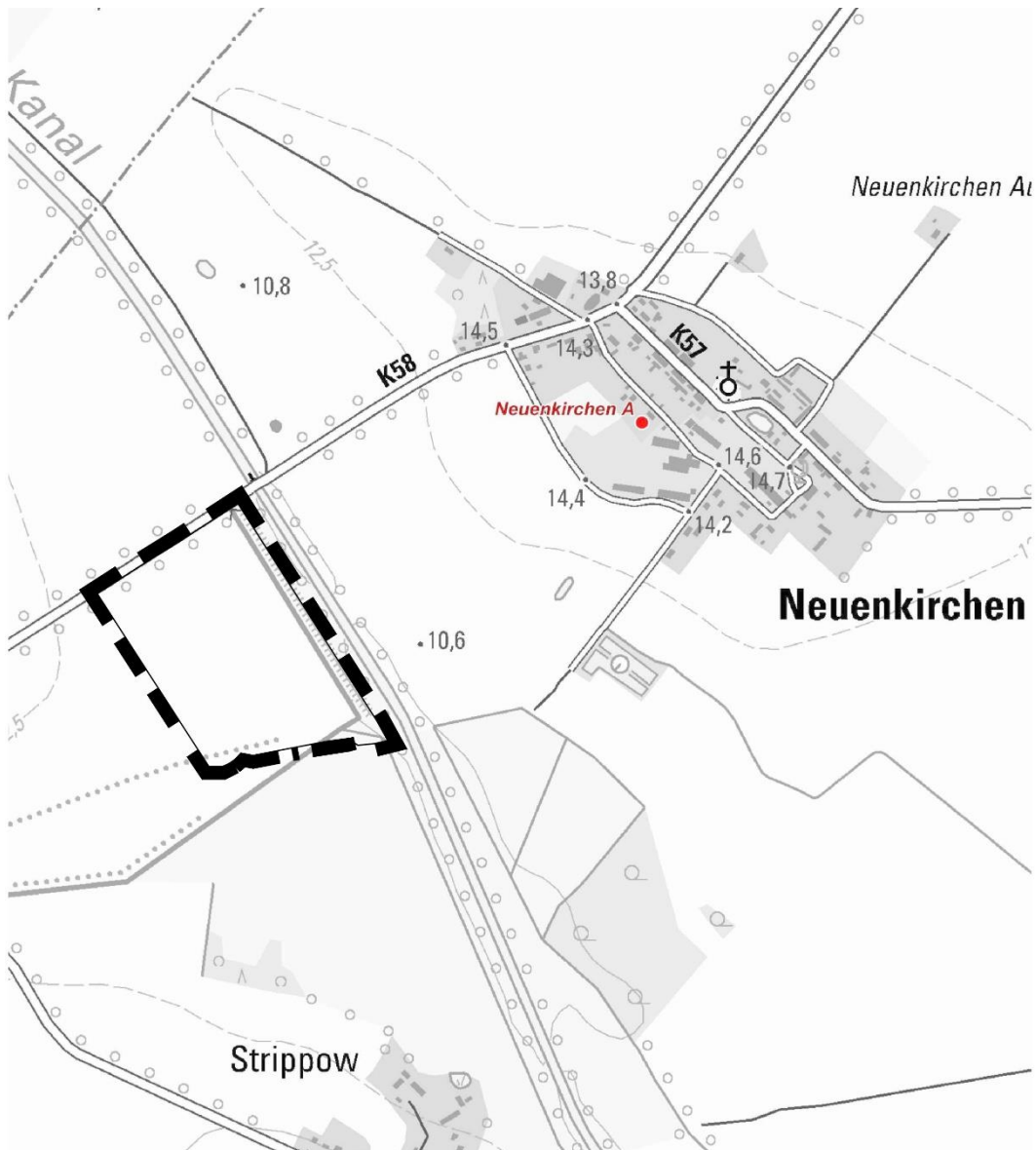




Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN

über den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

gelegen südwestlich der Ortslage Neuenkirchen A

Begründung

SATZUNGSBESCHLUSS

Bearbeitungsstand 02.06.2025

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 10.06.2025
Unterschrift: *Herold*

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Satzung der Gemeinde Neuenkirchen

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Solarpark Neuenkirchen A“

Begründung

Inhalt

Seite

Begründung

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass und Ziele der Planaufstellung	2
1.2	Planverfahren	2
1.3	Lage und Geltungsbereich	3
1.4	Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	4
1.5	Standortanalyse	5
2.	Planungskonzept	6
2.1	Ausgangssituation.....	6
2.2	Festsetzungen	7
2.3	Örtliche Bauvorschriften.....	8
2.4	Verkehrerschließung	8
2.5	Flächenbilanz.....	8
3.	Ver- und Entsorgung	9
3.1	Elektroenergie.....	9
3.2	Löschwasserversorgung	9
3.3	Regenwasserentsorgung	10
3.4	Abfallentsorgung und Altlasten	10
4.	Immissionsschutz.....	11
5.	Eigentumsverhältnisse, Planungskosten	11
6.	Durchführungsrelevante Hinweise.....	11

Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat am 28.04.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei nicht nur zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz, sondern kann in der Praxis darüber hinaus auch noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen. Positive Synergieeffekte können beispielsweise der Hagelschutz, das Entstehen von Kondenswasser und eine reduzierte Bodenwasserverdunstung sein.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

1.2 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren.

Der Vorentwurf der Planung lag vom 26.04.2023 bis zum 31.05.2023 öffentlich aus. Zeitgleich wurden die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich die folgenden wesentlichen Änderungen:

- Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planung übernommen.
- Die Kompensationsmaßnahmen wurden angepasst bzw. es wurden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen definiert.
- Die Bilanzierung wurde angepasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.04.2024 bis zum 24.05.2024 veröffentlicht und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zur Stellungnahme vorgelegt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden folgende Anpassungen an der Planung vorgenommen:

- Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde der Mindestreihenabstand auf 4,0 m erhöht.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planung als Hinweise aufgenommen. Diese Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.

1.3 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt zentral im Landkreis Vorpommern-Greifswald, etwa 8 Kilometer südlich der Hansestadt Anklam. Durch Neuenkirchen verlaufen die Kreisstraßen K 57 und K 58, die die Gemeinde an das überörtliche Straßennetz anschließen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich südlich von Neuenkirchen am Peene-Süd-Kanal und stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Es umfasst die Flurstücke 1/2 (teilw.), 17 und 18/3 der Flur 1 in der Gemarkung Neuenkirchen A. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha.



Luftbild des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2022

1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 wird daher als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Nach dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 wird dieser dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als höherer Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die städtebauliche Ordnung ist in der Gemeinde Neuenkirchen bisher überwiegend über die §§ 34 und 35 BauGB geregelt worden. In Einzelfällen wurden auch Bebauungspläne aufgestellt um Einzelvorhaben zu realisieren. Die Gemeinde sieht keine Veranlassung für wesentliche städtebaulichen Entwicklungen, die einen Flächennutzungsplan erfordern würden.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130)

sowie die sonstigen planungsrelevanten Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022 sowie eigene Erhebungen.

Gem. dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Die Gemeinde Neuenkirchen befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Anklam. Weiterhin befindet sich die Gemeinde in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 41 bis 54 auf. Die Errichtung von vollflächigen PV-Anlagen ist daher mit den Zielen der Landesplanung nicht vereinbar. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, bei denen die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt, ist jedoch möglich.

1.5 Standortanalyse

Die Gemeinde Neuenkirchen hat eine Standortanalyse für geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durchgeführt. Zur grundsätzlichen Eignung wurden folgende obligatorische Kriterien gewählt:

- Außerhalb von Naturschutzgebieten
- Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten
- Außerhalb von Wäldern
- Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten
- Mindestens 250 m von Ortslagen entfernt
- Zusammenhängende Flächen
- Keine Zerschneidungen durch Straßenzüge

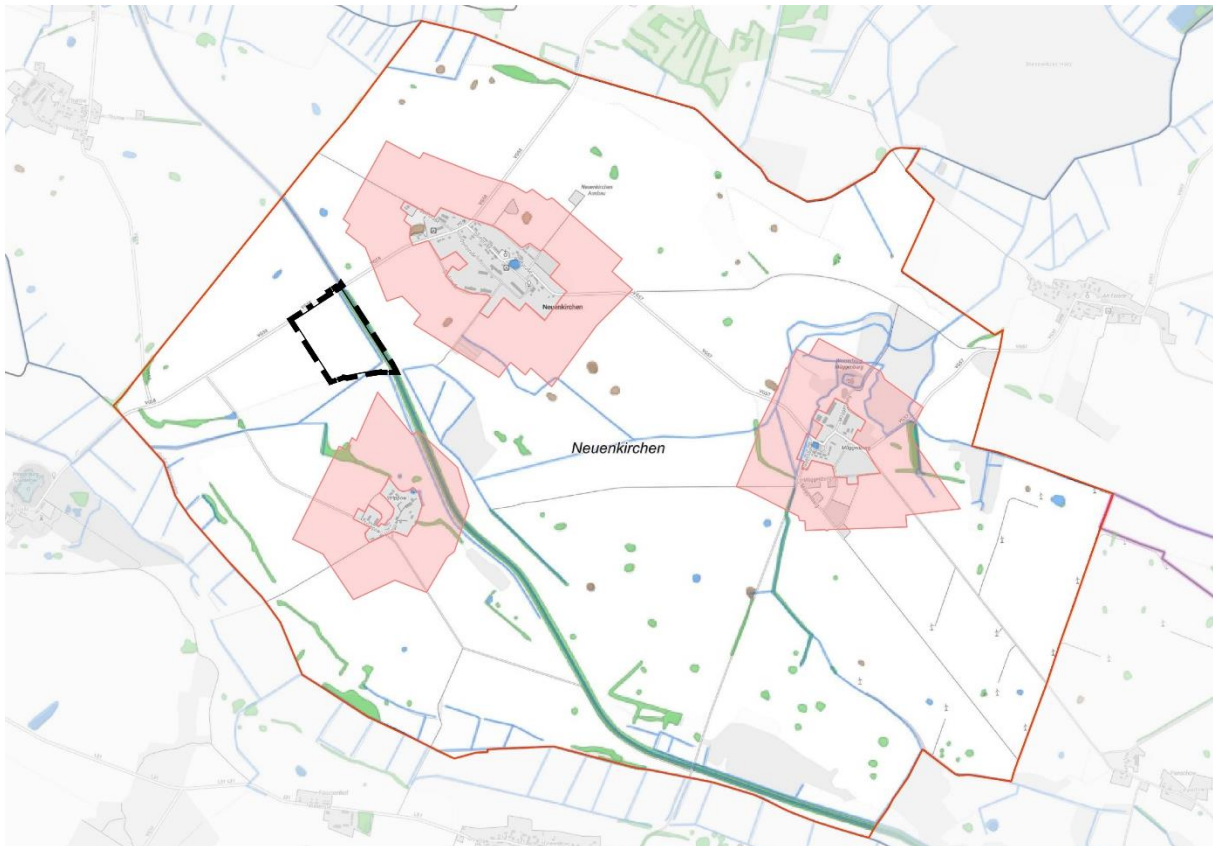


Abbildung zur Standortanalyse der Gemeinde Neuenkirchen für potentielle PV-Flächenanlagen
Dargestellt sind: Schutzgebiet (flächhaft versch. Farben), geschützte Biotop (punktuell versch. Farben), Fließgewässer (blaue Linien), 250 m Abstände zu Ortslagen (flächhaft Rot) sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3; eig. Darstellung

2.2 Festsetzungen

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die folgenden Nutzungen zulässig:

- Agri-Photovoltaikanlagen: Aufgeständerte Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 m, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowohl unter als auch zwischen den Anlagen stattfindet. Es ist ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 4,0 m einzuhalten.
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes SO dienen (z. B. Trafostation, Kabelleitungen, Übergabestation)
- Im unversiegelten Zustand zu belassene Zufahrten und Wartungsflächen

Im Plangebiet wird eine lichte Höhe von mind. 2,10 m und eine maximale Oberkante von 3,5 m festgesetzt. Die lichte Höhe ist gleich dem senkrechten Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante des Solarmoduls. Die Oberkante ist gleich dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die lichte Höhe und die Oberkante der baulichen Anlage ist im Bereich der jeweiligen Aufständering einzeln zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständering und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche.

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Grundfläche der Agri-Photovoltaikanlagen entspricht der durch die Anlage landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche im Sinne der DIN SPEC 91434 (Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung).

Die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche entspricht dem „Flächenanteil des Schlags, der vor dem Bau der Agri-PV-Anlage bewirtschaftet wurde, nach dem Bau jedoch nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Die Definition umfasst dabei Bereiche, die z. B. durch Aufständering oder Rammschutz nicht mehr zur Verfügung stehen oder durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreicht werden.“

Die Festsetzung der GRZ gibt das Verhältnis der zulässigen Grundfläche (d.h. Überbauung durch Gebäude und anderen bauliche Anlagen) zur jeweiligen Grundstücksfläche an. Der Zweck der Grundflächenzahl besteht darin, die Nutzungsintensität auf dem Baugrundstück aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Bodenschutzes zu steuern. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl wird mithin in erster Linie die Versiegelung von Flächen durch bauliche Hauptanlagen begrenzt.

Die Bodenüberdeckung der Photovoltaikmodule (ohne direkte Bodenberührung) stellt einen relevanten Faktor bei der GRZ-Ermittlung dar. Die Photovoltaikmodule sollen auf Stützen montiert werden. Insofern ist die tatsächliche Bodenversiegelung geringer, denn sie resultiert aus den punktuellen Rammgründungen der Photovoltaikmodulstützen, der Errichtung der Trafostation und der Zaunanlage. Daraus resultiert letztendlich die festgesetzte GRZ von 0,6.

Unter Berücksichtigung der geplanten Photovoltaikmodulbelegung ist für das sonstigen Sondergebiete eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Technikgebäude und technische Anlagen um eine GR von 100 m² überschritten werden.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche wird sichergestellt, dass keine über das notwendige Maß hinausgehenden Versiegelungen vorgenommen werden, um den Eingriff in Grund und Boden gering zu halten.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Örtliche Bauvorschriften werden für die notwendigen Technikgebäude sowie technischen Anlagen getroffen. Die Gemeinde beabsichtigt, aufgrund der exponierten Lage in der freien Landschaft, eine weitestgehend unauffällige Gestaltung.

In dem Sonstigen Sondergebiet SO sind Technikgebäude und technische Anlagen mit einem Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von höchstens 20° zulässig. Die Außenwände von Technikgebäuden und technischen Anlagen sind einfarbig und in gedeckten Farben zu gestalten. Gedeckte Farben sind Mischungen, die aus den zwei Grundkomponenten, bunte und unbunte Farben, bestehen. Werbeanlagen sind nur bis zu einer Größe von 1 m² zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 58 im Nordwesten des Plangebietes.

Ein Ausbau von Verkehrswegen und Wartungsflächen ist nicht vorgesehen. Ggf. sind stabilisierende Vorkehrungen, für die Zeit der Baumaßnahme zu treffen. Nach Abschluss der Materialtransporte zu den Photovoltaikanlagen wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten bzw. die Fahrten zur landwirtschaftlichen Nutzung pro Jahr beschränken.

Die innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt wird über unbefestigte (Schotter-) Wege innerhalb des Plangebiets erfolgen. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) ist zu beachten und einzuhalten.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 beträgt ca. 14,6 ha. Die Flächenmaße verteilen sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m² (gerundet)
Sonstiges Sondergebiet	106 360
Grünfläche	37 040
Wasserfläche	2 080
Verkehrsfläche	160
Summe Geltungsbereich	145 640

3. Ver- und Entsorgung

3.1 Elektroenergie

Zur Erschließung des Sonstigen Sondergebietes sind Anschlüsse zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz und ein Anschluss zur Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich.

3.2 Löschwasserversorgung

Agri-Photovoltaikanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten. Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Das Arbeitsblatt W 405 benennt Richtwerte für den Löschwasserbedarf. Dabei orientiert es sich an den Baugebieten der BauNVO ohne Aussagen zu Sondergebieten zu treffen. Eine Anwendung dieser Richtwerte auf eine Photovoltaikanlage ist nicht gegeben, da diese mit den üblichen Baugebieten nicht vergleichbar ist. Es sind keine Gebäude vorhanden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Photovoltaikanlagen kann es lediglich zu Sachschäden kommen.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) vor einem Brand ist es angemessen, Löschwasser in einer Menge von ca. 96 m³ im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung (max. 300 m) vorzuhalten. Daher wurden Löschwasserzisternen unter 1.2 des Teil B – Text als zulässige Art der baulichen Nutzungen aufgenommen. Die Notwendigkeit, das Fassungsvermögen und der konkrete Standort einer Löschwasserzisterne können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden. Es wird zusätzlich auf die Möglichkeit, Löschwasser aus dem ca. 50 m

entfernten Peene-Süd-Kanal, durch Hydranten oder Löschtankfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr bereitzustellen, hingewiesen.

3.3 Regenwasserentsorgung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben weitestgehend unversiegelt. Dadurch, dass die PV-Anlagen auf in den Boden gerammten Stahlprofilen aufgestellt werden, ergibt sich nur eine minimale Flächenversiegelung, die auf den natürlichen Niederschlagsabfluss keinen Einfluss hat.

3.4 Abfallentsorgung und Altlasten

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit und bei der landwirtschaftlichen Nutzung fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Mit der Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, welche am 01.08.2023 in Kraft getreten ist, sind jetzt die Anforderungen der §§ 6-8 für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten.

Seit dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch eventuell verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden.

4. Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine Immissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Dies ist einerseits in der Entfernung von über 500 m zum nächsten Siedlungsbereich (Neuenkirchen) und andererseits physikalisch begründet.

5. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum. Die Kosten für die Planung trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Baudenkmale betroffen.

Von dem geplanten Vorhaben sind folgende gekennzeichnete Bodendenkmale betroffen: Gemarkung Neuenkirchen A, Fundplätze 4 und 5 (Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstück 17).

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Für Eingriffe in die Bodendenkmale der Gemarkung Neuenkirchen A, Fundplätze 4 und 5, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren

Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Festlegung der Standorte von Erdungsanlagen ist ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den geplanten Anlagen und der Telekommunikationslinie entlang der Kreisstraße 40 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Neuenkirchen, den

Borgwardt, Bürgermeister